

BGer 6F_4/2011 vom 24. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_4_2011

FR: TF 6F_4/2011 du 24 mars 2011

IT: TF 6F_4/2011 del 24 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller rügt, das Bundesgericht sei aktenwidrig davon ausgegangen, es stehe eine fristlose Kündigung der Gesuchsgegnerin in Frage. Er legt ausführlich dar, weshalb dies nicht der Fall sei (Beschwerde, S. 3 ff.).

Die aktenwidrige Annahme einer fristlosen Entlassung durch das Bundesgericht sei im Sinne von Art. 121 BGG erheblich, da die korrekte Berücksichtigung der Behauptungen der Gesuchsgegnerin zur Abweisung der Beschwerde vom 15. September 2010 geführt hätte. Sie habe nicht eine fristlose Kündigung erwähnt, sondern die sofortige Enthebung von ihrer bisherigen Funktion und Beurlaubung sowie eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die A._____. Das Bundesgericht sei in Erwägung 3.5 des angefochtenen Entscheids zur Auffassung gelangt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsteller den Eindruck habe erwecken wollen, die Gesuchsgegnerin habe mit grosser Wahrscheinlichkeit gesetzwidrig gehandelt beziehungsweise in grober Weise gegen bankinterne Reglemente und Weisungen verstossen. Da er sie diesfalls einer strafbaren Handlung bezichtigt hätte, sei neben ihrer beruflichen auch die sittliche Ehre betroffen. Die Begründung in dieser Erwägung basiere auf einer falschen Annahme und könne ohne diese nicht aufrecht erhalten werden (Beschwerde, S. 9 f.).

E. 2.1

Gemäss Art. 121 BGG kann die Revision eines Entscheids wegen Verletzung einzelner besonderer Verfahrensvorschriften verlangt werden, so etwa wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d).

E. 2.2

Das Vorbringen des Gesuchstellers geht fehl. Er weist zwar zu Recht darauf hin, dass die Gesuchsgegnerin tatsächlich nicht fristlos entlassen wurde und dies auch nicht geltend gemacht hat. Hingegen schilderte sie, dass sie von ihrer Funktion per sofort enthoben und beurlaubt worden sei und die A._____ ihr Arbeitsverhältnis in der Folge ordentlich aufgelöst habe. Entgegen dem Gesuchsteller spielt dies für die Beurteilung der Frage, ob das Obergericht des Kantons Zürich die Ehrverletzungsklage der Gesuchsgegnerin zu Recht nicht zugelassen hat, keine entscheidende Rolle, da dieser Umstand nicht als erheblich einzustufen ist.

E. 2.3

Die - unbestrittene - sofortige Entfernung der Gesuchsgegnerin von ihrer bisherigen Funktion als Juristin in leitender Position in der Rechtsabteilung der A._____ sowie die unmittelbare Beurlaubung können ebenso wie eine fristlose Entlassung mit der Verletzung gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften verknüpft werden. Massgeblich ist, dass

die Gesuchsgegnerin ihre bisherige berufliche Funktion mit sofortiger Wirkung verloren hat. Es erscheint daher, wie in Erwägung 3.5 des angefochtenen Entscheids ausgeführt, nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner den Eindruck erwecken wollte, die Gesuchsgegnerin habe mit grosser Wahrscheinlichkeit gesetzeswidrig gehandelt beziehungsweise in grober Weise gegen bankinterne Reglemente und Weisungen verstossen. Wie das Bundesgericht gefolgert hat, wäre diesfalls neben der beruflichen auch die sittliche Ehre der Gesuchsgegnerin betroffen. Dies gilt weiterhin. Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG ist daher nicht gegeben.

E. 3

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache selbst erübrigt sich die Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.